

Lohnaufbereitung

2008-11-06 11:59:53

Oft ist es sinnvoll, technisch, zeitlich oder finanziell aufwendige Arbeitsgänge in der Landwirtschaft oder der Verarbeitungsbranche Spezialisten zu überlassen. Die Bandbreite der Dienstleistungen sogenannter Lohn- oder Subunternehmer ist vielfältig und kann sich über alle Kontrollbereiche der EU- Öko- Verordnung erstrecken: **ernten, transportieren, lagern, mahlen, mischen, wursten, käsen, backen, keltern, importieren, handeln usw.** In jedem Fall ist die Lohntätigkeit für einen Bio- Betrieb kontrollpflichtig (**Kontrollbereich D**). Die Überprüfung dieser auf die Einhaltung der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 während des Lohnauftrages wird aber dem auftraggebenden Unternehmen zugeordnet.

Unterliegt der Subunternehmer selbst der Öko- Kontrolle, vereinfacht dieses die Überprüfung der Lohntätigkeit für den Bio- Landwirt oder den Öko- Verarbeiter erheblich. Ein gültiges Öko-Zertifikat des Lohnunternehmers bestätigt in diesem Fall die verordnungskonforme Wirtschaftsweise im Subunternehmen selbst und die Kontrolle der Lohntätigkeit bleibt dann ein formeller Akt.

Besitzt der Lohndienstleister kein eigenes Öko- Zertifikat, gestaltet sich der Umfang der Inspektion nach Art der Lohntätigkeit und deren Zuordnung zu einem Kontrollbereich.

Grünstempel®- Inspektoren realisieren , wenn zeitlich und örtlich möglich, die Lohnverarbeiter- Kontrolle zeitgleich zum Vor- Ort- Termin im Hauptkontrollbereich. So entfällt für den Auftragsgeber ein zusätzlicher Kontrolltermin beim Lohnunternehmer und Sachfragen wie spezifische Zusammenhänge können an Ort und Stelle kompetent und gemeinsam mit dem Subunternehmer geklärt werden.

Zertifizierung

Laut Öko- Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 ist für jeden Bio- Betrieb eine angemeldete Inspektion pro Jahr vorgeschrieben. Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich Grünstempel® gegenüber dem Unternehmen, diese **Jahreskontrolle Je nach Dienstleistung, die aus dem Betrieb ausgelagert und in Lohn geleistet wird, gestaltet sich die Lohn- oder Subunternehmerkontrolle: Bei einer Tätigkeit aus dem Bereich landwirtschaftliche Erzeugung“ wird sich die D- Kontrolle an einer Kontrolle des Kontrollbereiches A orientieren, eine Fremdleistung aus dem verarbeitenden Handwerk erfordert eine Orientierung der Inspektion an dem Kontrollbereich B.**

Wird ein Unternehmen das erste Mal bei Grünstempel® als Subunternehmen gemeldet, findet in der Regel zeitgleich mit der Inspektion im auftraggebenden Öko- Betrieb eine Erstbesichtigung der Anlagen und Produktionsabläufe im Lohnunternehmen statt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Realisierung der Trennung von ökologischer und konventioneller Produktion sowie eine entsprechende Trennung im Lager, um die Gefahr einer Kreuzkontamination zwischen beiden Linien zu minimieren.

Bleibt in den folgenden Jahren alles wie gehabt, ist die Betriebsbesichtigung des Lohnunternehmens in den folgenden Jahreskontrollen nicht jedes Mal obligatorisch notwendig. Zum Abschluss des Vor- Ort- Besuches erstellt der/die KontrolleurIn einen Prüfbericht, welcher die durchgeführte Inspektion dokumentiert. Dieser erfasst gegebenenfalls Abweichungen sowie Nachlieferungen und enthält Hinweise für die Kontrollstellenleitung zur Zertifizierung. zu gewährleisten. Der Betrieb verpflichtet sich mit dem Vertragsabschluss seinerseits, unseren Kontrolleuren die Durchführung der Inspektion zu ermöglichen und alle notwendigen **Betriebsunterlagen** Für den Lohndienstleister ist im Zuge der Inspektion die **Darstellung und Dokumentation** einer strikten Trennung von ökologischen und konventionellen Dienstleistungs- oder Verarbeitungsvorgängen von besonderer Bedeutung. Das betrifft zum Beispiel die Lagerung von konventionellen und biologischen Roh- sowie Fertigprodukten, das Einlegen von Reinigungs- oder Spülchargen zwischen den ökologischen und konventionellen Aufträgen, gesonderte Rezepturen, die Etikettierung von Ökoprodukten, Transportvorgänge und gegebenenfalls buchhalterische Größen wie „Wareneingang“ und „Warenausgang“. Eine entsprechende Verpflichtung zur Einhaltung der Öko- Verordnung durch den Subunternehmer (Lohnverarbeitervereinbarung) während der Auftragserfüllung ist in jedem Fall zu vereinbaren. zur Verfügung zu stellen.

Der Lohnunternehmer verpflichtet sich als Auftragsnehmer für die Zeit der Lohnarbeit im Auftrag des ökologischen Unternehmens, die Öko- Verordnung einzuhalten. So unterliegt auch er der Kontrollpflicht, wenn auch nur in Bezug auf ausgewählte Dienstleistungen oder Produkte.

Es ist sinnvoll, die Subunternehmerkontrolle in Verbindung mit der Jährlichen Betriebskontrolle des Auftragsgeberbetriebes abzuwickeln. Dem Lohnunternehmer entsteht in der Regel kein großer formeller Aufwand, da die Hauptverantwortung der Kontrolle und die Rechenschaftspflicht gegenüber Grünstempel® bei dem Öko- Betrieb liegt.

Nach erfolgter Inspektion des Unternehmens, Vorlage aller geforderten Unterlagen und gegebenenfalls der Festlegung von Maßnahmen zur Behebung aller während der Inspektion festgestellten Unregelmäßigkeiten, erhält der Ökobetrieb von Grünstempel® den Konformitätsvermerk in Form eines Zertifikates, welches die ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnungen VO (EG) 834/2007 sowie 889/2008 für dessen angebotene Produkte bestätigt und die Lohndienstleistung mit einschließt.